



WIR BERATEN SIE GERNE.

- + Installation
- + Service
- + Wartung

von Rauchmeldern

RS-Maler – Ihr kompetenter Partner wenn es um Wohnen und Renovieren geht!



© MPW Design • Fotos: © fotolala.com



Geschäftsführung:

Alexander Riedmüller
(Malermeister & Techn. Fachwirt)
Mobil: 0172-6 06 98 79

Ricardo Schmidbauer
Mobil: 0162-1 56 37 08

RS-Maler GbR

Buchenweg 15 · 84576 Teising
Büro: 0 86 33-25 20 19
Fax: 0 86 33-25 20 30

Mail: kontakt@rs-maler.com
Web: www.rs-maler.com

BRANDSCHUTZ in den besten Händen

Rauchmelderpflicht Sind Sie gerüstet?

Wir kümmern uns um die Installation und Wartung von Rauchmeldern.

WISSENSWERTES

BRANDSCHUTZ – ZAHLEN UND FAKTEN

Die meisten der etwa 200.000 Brände im Jahr ereignen sich nachts. Sehr oft lösen vergessene Kerzen oder defekte elektrische Geräte die Brände aus, die ohne Einsatz von Rauchmeldern zur Katastrophe führen. Gerade nachts werden diese Brände in Privathaushalten zur tödlichen Gefahr, denn im Schlaf riecht der Mensch nichts. Tödlich ist in der Regel nicht das Feuer, sondern der Rauch.

Bereits drei Atemzüge hochgiftigen Rauches können tödlich sein. Rauchmelder tragen entscheidend dazu bei, dass ein Brand sofort bemerkt wird. Erst hierdurch ergibt sich die Chance zur Flucht. Rauchmelder retten Leben!

GESETZESLAGE

RAUCHMELDERPFLICHT BAYERN IM DETAIL

Eingeführt wurde die **Rauchmelderplicht in Bayern am 25. September 2012, mit Wirkung zum 01. Januar 2013.**

Wohnungen, die ab dem 1. Januar 2013 errichtet werden, müssen mit Rauchmeldern, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgestattet sein.

JÄHRLICH:

200.000	Wohnungsbrände	6.000	Schwerverletzte
600	Tote	60.000	Verletzte

„Wenn es in jeder Wohnung Rauchmelder gäbe, hätten wir 50% weniger Brandtote.“

Albrecht Broemme, Chef der Berliner Feuerwehr.

Für bestehende Wohnungen gilt eine Übergangsfrist zur Nachrüstung mit Rauchmeldern bis zum 31.12.2017.

Für welche Wohnungen gilt die Rauchmelderplicht in Bayern?

- alle Neubauten, die ab dem 1. Januar 2013 errichtet werden
- alle Bestandswohnungen müssen bis zum 31. Dezember 2017 nachgerüstet werden

Wieviele Rauchmelder müssen in einer Wohnung installiert werden?

Vorgeschrieben ist laut Gesetz mindestens 1 Rauchmelder in jedem Kinderzimmer, in jedem Schlafzimmer und in jedem Flur, der eine Verbindung zu Aufenthaltsräumen hat.

Wer ist für Einbau und Wartung der Rauchmelder zuständig?

- Zuständig für den Einbau der Rauchmelder sind die Eigentümer der Wohnungen. (Eigentümer sind in der Regel die Vermieter)
- Der Besitzer der Wohnung (in der Regel die Mieter) ist für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchmelder zuständig, es sei denn, der Eigentümer (Vermieter) übernimmt die Wartung selbst. Für diesen Fall kann er die anfallenden Kosten im Rahmen der jährlichen Nebenkostenabrechnung auf den Mieter umlegen.

Wo wird die Rauchmelderplicht Bayern gesetzlich geregelt?

Die Rauchmelderplicht Bayern wird in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt.



MONTAGEORTE

Mindestausstattung

Der Geruchssinn ist im Schlaf nicht aktiv, daher sind insbesondere Kinderzimmer, Schlafbereiche und Flure durch Rauchwarnmelder zu überwachen. Flure und Gänge mit punktuellen Brandlasten sind aufgrund des besonderen Risikos mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Bei offenen Verbindungen mit mehreren Geschossen ist auf der obersten Ebene mindestens ein Rauchwarnmelder zu installieren.

Funktionsprüfung/Wartung

Der Rauchwarnmelder ist entsprechend der jeweiligen Bedienungsanleitung regelmäßig einer Funktionsprüfung zu unterziehen – mindestens einmal jährlich.

Vermieter/Eigentümer

Hinweise für Vermieter in Bundesländern mit gesetzlicher Verpflichtung zu Installation von Rauchmeldern.

Der Vermieter/Eigentümer hat neben der Pflicht zur Installation auch dafür zu sorgen, dass die installierten Rauchmelder betriebsbereit sind (Kontrolle einmal jährlich). Sind diese im Brandfall nicht betriebsbereit, haftet der Vermieter. Es sei denn, er kann die jährliche Prüfung nachweisen. Um die Verantwortung für die Betriebsbereitschaft an den Mieter weiterzugeben, bedarf es einer Änderung bzw. Ergänzung des Mietvertrages. In diesem kann sich der Mieter verpflichten, die Verantwortung für die Betriebsbereitschaft des Rauchmelders zu übernehmen. Der Vermieter hat aber weiterhin eine Aufsichtspflicht.